

STATUTEN

der

Gemeinde Risch Immobilien AG

mit Sitz in Risch / ZG

I. Grundlagen

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Gemeinde Risch Immobilien AG

besteht mit Sitz in Risch, Kanton ZG, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt in der Gemeinde Risch im öffentlichen Interesse den Erwerb, die Verwaltung und Vermietung:

- a) von Immobilien im Bereich der Alters-, Behinderten- und Demenzpflege, des betreuten und nicht betreuten Wohnens in allen Alterskategorien sowie in anderen im öffentlichen Interesse stehenden Wohn- und Betreuungsformen;
- b) von Immobilien zu anderen im Interesse der Gemeinde stehenden Nutzungen, insbesondere für das Erbringen von medizinischen und therapeutischen Leistungen, nicht betreutem, barrierefreiem Wohnen sowie für Pflege und Betreuung bei ausserordentlichen Bedürfnissen oder für Kurzaufenthalte zur Entlastung pflegender Angehöriger, einschliesslich von damit zusammenhängenden gastronomischen und Hotellerie-Dienstleistungen.
- c) von allgemeinem Wohn- und Gewerberaum zur Förderung der weiteren räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, insbesondere auch für besondere Nachfragesegmente (z.B. studentisches Wohnen).

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung oder Unterstützung ihres Zweckes ergänzende Dienstleistungen im Immobilienbereich erbringen und alle notwendigen Geschäfte vornehmen, insbesondere Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten oder veräussern, Immobilien planerisch und baulich entwickeln und vermarkten sowie die dazu notwendigen Verträge und Rechtsgeschäfte eingehen, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften eingehen.

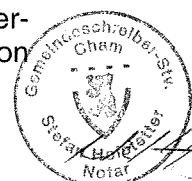

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 28'000'000.- (Schweizer Franken achtundzwanzig Millionen) und ist eingeteilt in 28'000 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.- (Schweizer Franken ein-tausend).

Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 28. Juni 2023 von der Einwohnergemeinde Risch, Risch, das Grundstück (GS) 2304 GB Risch im Werte und zum Preise von



CHF 8'490'000.-, gemäss Sacheinlagevertrag vom 28. Juni 2023, wofür der Einwohnergemeinde Risch, Risch, 8'490 voll liberierte vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.- ausgegeben werden.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Aktienzertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats.

Die Gesellschaft kann darauf verzichten, Aktien bzw. Aktienzertifikate auszugeben und die Namenaktien als Wertrechte (Bucheffekten) ausgestalten. In diesem Fall kann ein im Aktienbuch eingetragener Aktionär von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann Namenaktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse und unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen zustehenden Aktien eingetragen werden. Briefliche Mitteilungen an Aktionäre erfolgen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt nur gegen Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien als Eigentümer oder Nutzniesser. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

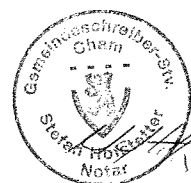
Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien erfolgen durch Indossament auf dem Aktientitel oder dem –zertifikat. Falls keine Aktientitel oder –zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Die Übertragung von vinkulierten Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung ist nur gestattet an andere Aktionäre, öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden und Kantone) und Anstalten oder privatrechtliche juristische Personen, deren statutarischer Zweck gemeinnützig ist und/oder im öffentlichen Interesse liegt, sofern letztere sinngemäss die gleiche Zwecksetzung wie Art. 2 Abs. 1 dieser Statuten verfolgen oder Dienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Statuten an Destinatäre oder Leistungsempfänger erbringen.

Die Übertragung von vinkulierten Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Falls Aktientitel oder –zertifikate ausgegeben worden sind, ist die Zustimmung vom Verwaltungsrat auf diesen zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen:



- a) wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dritte im Sinne dieser Bestimmung müssen die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 dieser Statuten erfüllen;
- b) wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben und zur Verfolgung der in Art. 2 dieser Statuten verankerten Zwecksetzung halten wird;
- c) wenn durch die Veräusserung der Aktien die weitere Verfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Art. 2 dieser Statuten in Frage gestellt sein könnte.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 8 – Bezugsrecht

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre das gesetzliche Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes. Art. 652b Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 9 – Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Artikel 10 – Befugnisse

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehältlich der Ausnahmen in den Art. 650 ff. OR;
2. die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle gemäss Art. 21 Abs. 1 und 2 der Statuten, die Wahl und die Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle gemäss Art. 21 Abs. 1 und 2 der Statuten;
3. die Genehmigung des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende (im Rahmen der statutarischen Rahmenbedingungen);
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Genehmigung des Entschädigungsreglements betreffend der Entschädigungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;





9. die Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Gesellschaft;
10. die Beschlussfassung über weitere Anträge des Verwaltungsrats oder einzelner Aktionäre sowie über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit und fristlos abzurufen. Die Revisionsstelle kann von der Generalversammlung nur aus wichtigen Gründen abgerufen werden.

Artikel 11 – Einberufung und Traktandierung, Tagungsort und virtuelle Generalversammlung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihergläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein. Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die Generalversammlung wird öffentlich durchgeführt. Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte, insbesondere das Recht, Anträge an der Generalversammlung zu stellen, richtet sich nach den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 692 ff. sowie Art. 698 ff. OR).



Der Termin der Generalversammlung sowie die Traktanden werden in den Publikationsorganen (Art. 27 Abs. 2 der Statuten) und zudem in den elektronischen Medien der Einwohnergemeinde Risch veröffentlicht, unter Angabe, wo die Beilagen zu den Traktanden, namentlich der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle, bezogen oder eingesehen werden können.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 12 – Universalversammlung

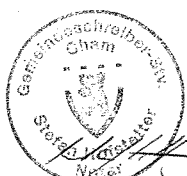
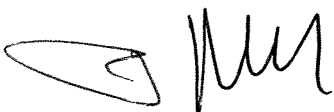
Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 13 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.



Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 14 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der Aktionär sein muss. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 15 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu. In einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht ein anderes Vorgehen von der Generalversammlung beschlossen wird.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien sowie die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
4. die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
9. die Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Grundstücken;
10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
11. die Auflösung der Gesellschaft;
12. die Vermögensübertragung über mindestens 50% der Aktiven der Gesellschaft;
13. die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung der Generalversammlung;
14. die jährliche Genehmigung des Entschädigungsreglements betreffend der Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.



B. Verwaltungsrat

Artikel 16 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats steht die Fachkompetenz zur Wahrnehmung der Pflichten eines Verwaltungsrats der Gesellschaft im Vordergrund. Der Verwaltungsrat ist so zusammengesetzt, dass er als Gremium insgesamt namentlich über Fachkompetenz und Erfahrung in den Bereichen Alters-/Langzeitpflege, Wohnen im Alter sowie in den Managementbereichen Immobilien, Recht, Finanzen und Organisation verfügt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf der Amtsdauer aus, soll in der Regel eine ausserordentliche Generalversammlung einen Ersatz wählen; das neu gewählte Mitglied beendet die laufende Amtsperiode.

Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 10 Ziffer 2 dieser Statuten selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 17 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden in einem Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 18 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.



Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 19 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat berichtet jährlich der ordentlichen Generalversammlung über den Stand und die Umsetzung der Unternehmensstrategie im Rahmen der von der Generalversammlung zu genehmigenden Jahresberichterstattung gemäss Artikel 10 Ziff. 3 und 4 sowie Artikel 11 Abs. 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat dabei für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.

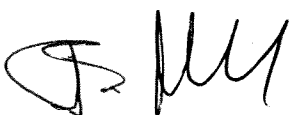
Artikel 20 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.



C. Revisionsstelle

Artikel 21 – Wahl und Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche die gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation gemäss Art. 727b oder Art. 727c OR und des Revisionsaufsichtsgesetzes sowie die gesetzlichen Anforderungen an ihre Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für zwei Geschäftsjahre gewählt oder abgeordnet. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl oder eine erneute Abordnung ist möglich.

Die Rechnungsprüfungskommissionen der Einwohnergemeinde Risch und der Bürgergemeinde Risch als Organe ihrer Gemeinden können gestützt auf Art. 762 Abs. 1 OR je ein Mitglied ihrer Kommission oder einen Dritten in die Revisionsstelle abordnen. Das Recht zur Abberufung dieses abgeordneten Mitglieds steht gemäss Art. 762 Abs. 2 OR den Rechnungsprüfungskommissionen der Einwohnergemeinde Risch und der Bürgergemeinde Risch als Organe ihrer Gemeinden zu.

Artikel 22 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Artikel 23 – Durchführung der Revisionstätigkeit

Sofern die Voraussetzungen für die ordentliche Revision nach den Bestimmungen des OR nicht erfüllt sind, ist in jedem Fall eine eingeschränkte Revision durchzuführen.

Das Mitglied der Revisionsstelle gemäss Art. 21 Absatz 1 der Statuten führt den Vorsitz der Revisionsstelle. Es leitet und koordiniert die Revisionstätigkeit.

Die Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle und ihrer Mitglieder richten sich nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes und des Obligationenrechts, insbesondere nach Art. 728a ff. OR und Art. 730b OR.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 24 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2016.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 25 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem



Ermessen verwenden kann, insbesondere auch für die in Art. 674 Abs. 3 OR genannten Zwecke.

Artikel 26 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden den Aktionären gemäss Aktienanteil ausgeschüttet.

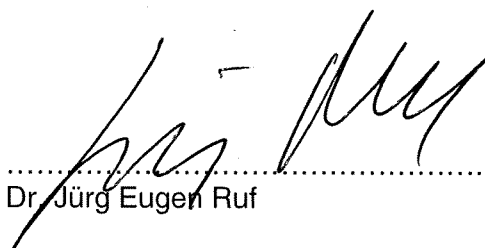
V. Benachrichtigung

Artikel 27 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie das Amtsblatt des Kantons Zug (Rubrik der Einwohnergemeinde Risch).

Rotkreuz, 28. Juni 2023



.....
Dr. Jürg Eugen Ruf



.....
Patrik Matthäus Fuchs

Amtliche Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Zug, lic. iur. Stefan Hofstetter, Gemeindeschreiber-Stellvertreter der Gemeinde Cham (für den Bereich des Beurkundungswesens), beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten der Gemeinde Risch Immobilien AG, mit Sitz in Risch ZG, im vorliegenden Wortlaut an der heute stattgefundenen Verwaltungsratssitzung einstimmig angenommen worden sind. Diese Statuten umfassen inklusive Beglaubigung -11- Seiten.

Rotkreuz, 28.06.2023

~~Stefan Hofstetter~~
Notar

